

**Vortrag am 28.10.2019
in Wallenhorst**

**Das Bundesteilhabegesetz: Was gibt es für
Beschäftigte in der Werkstatt und bezüglich
„Wohnen“ zu beachten ?
Neue Regelungen ab dem 1.1.2020**

**Ass. jur. Christian Frese
Geschäftsführer autismus Deutschland e.V.**

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Gliederung

- I. Allgemeines zum Bundesteilhabegesetz (BTHG)**
- II. Neuregelung der Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2 (ab 1.1.2020);
Trennung Fachleistungen/existenzsichernde Leistungen im Bereich des Wohnens/Werkstatt**
- III. Einzelfragen zur Vermögensheranziehung**

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) im **Dezember 2016**

Vorausgegangen war ein intensiver Diskussionsprozess mit den Verbänden der Menschen mit Behinderungen. Zunächst wurde ein Arbeitsentwurf des Gesetzes vorgelegt, der Verschlechterungen befürchten ließ. Einige dieser Befürchtungen konnten ausgeräumt werden, andere nicht. Im Ergebnis wurde ein Gesetz verabschiedet, welches positive Aspekte enthält, aber in einigen Punkten die Ziele der UN-Behindertenrechtskonvention nicht umsetzt.

autismus Deutschland e.V. hat sich am Gesetzgebungsverfahren aktiv beteiligt, siehe u.a. die Dokumentation der Online-Petition zum BTHG unter www.autismus.de

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Um was geht es beim BTHG ?

Das **Bundesteilhabegesetz** regelt (neu) die Gestaltung der **Eingliederungshilfe** für Menschen mit Behinderungen und das Recht der Rehabilitation und Teilhabe mit dem dazugehörigen Verfahrensrecht.

Die Eingliederungshilfe fördert die **volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe an der Gesellschaft**, § 90 Abs. 1 Satz 1 SGB IX (in der Fassung ab 1.1.2020)

Eingliederungshilfe beinhaltet **Rechtsansprüche auf Kostenübernahme von Leistungen**, die notwendig sind **wegen einer (wesentlichen) Behinderung**.

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Zeitpunkte des Inkrafttretens des BTHG:

- **1.1. und 1.4.2017** → erste Anhebung bei Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe und Erhöhung des Vermögensfreibetrages in der Sozialhilfe
- **1.1.2018** → Grundsätzliches Inkrafttreten des BTHG, Änderungen bei den Verfahrensregelungen und neue Leistungen „**Budget für Arbeit, § 61 SGB IX,**“ und „**Förderung anderer Leistungsanbieter, § 60 SGB IX**“

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

- **1.1.2020**

Herauslösen der Eingliederungshilfe aus dem SGB XII (Sozialhilfe) und Neuregelung als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX (Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen) als neuer Teil 2 → **Autismustherapie, Schulbegleitung, Neuregelung der Leistungen im Bereich des Wohnens/Werkstatt**

- und zweiter Schritt zur Anhebung bei der Einkommens- und Vermögensanrechnung in der Eingliederungshilfe

- **1.1.2023** Neuregelung des Zugangs zur Eingliederungshilfe
Wesentlichkeit der Behinderung wie bisher ?
(Einzelheiten derzeit noch offen)

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

II. Neuregelung der Eingliederungshilfe als eigenständiges Leistungsgesetz innerhalb des SGB IX Teil 2 (ab 1.1.2020)

Vier Leistungsgruppen nach § 102 SGB IX (ab 1.1.2020)

- Leistungen zur medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung
- Leistungen zur sozialen Teilhabe als nachrangiger Tatbestand, allerdings mit offenem Leistungskatalog

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

§ 113 SGB IX, Leistungen zur Sozialen Teilhabe (ab 1.1.2020)

(1) Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine **gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern**, soweit sie nicht nach den Kapiteln 3 bis 5 erbracht werden. Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Wichtig: offener Leistungskatalog

§ 113 SGB IX ist ein (nach wie vor) offener Leistungskatalog, so dass auf alle individuelle Bedarfe jedes einzelnen Menschen adäquat eingegangen werden kann

→ die explizit beschriebenen Leistungen sind im Rahmen des offenen Leistungskatalogs ab 1.1.2020 jedoch zum Teil neu gefasst worden.

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

(2) Leistungen zur Sozialen Teilhabe sind insbesondere

1. Leistungen für Wohnraum,

2. Assistenzleistungen,

3. heilpädagogische Leistungen,

4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,

5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,

6. Leistungen zur Förderung der Verständigung,

7. Leistungen zur Mobilität,

8. Hilfsmittel,

9. Besuchsbeihilfen.

(3)

(4)

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Definition der Assistenzleistungen in § 78 SGB IX: Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltages einschließlich der Tagesstrukturierung werden Leistungen für Assistenz erbracht.

Sie umfassen nach § 78 Abs. 1 Satz 2 SGBIX insbesondere Leistungen für

- die allgemeinen Erledigungen des Alltags wie die Haushaltsführung
- die Gestaltung sozialer Beziehungen
- die persönliche Lebensplanung
- die Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
- die Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- sowie die Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen.

Sie beinhalten die Verständigung mit der Umwelt in diesen Bereichen.

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Die Leistungen umfassen

1. die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung der Leistungsberechtigten und
2. die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung.

Die Leistungen nach Nummer 2 werden **von Fachkräften als qualifizierte Assistenz** erbracht.

Sie umfassen insbesondere die Anleitungen und Übungen in den Bereichen nach Absatz 1 Satz 2.

.....

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Die Bedarfsermittlung durch den Leistungsträger:

Gesamtplanverfahren, § 117 SGB IX

- Beteiligung der Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung
- Dokumentation der Wünsche der Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen
- Beachtung der Kriterien
 - a) transparent,
 - b) trägerübergreifend,
 - c) interdisziplinär,
 - d) konsensorientiert,
 - e) individuell,
 - f) lebensweltbezogen,
 - g) sozialraumorientiert und zielorientiert
- Ermittlung des individuellen Bedarfes
-
-

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Die **Bedarfsermittlung im Rahmen der Eingliederungshilfe** muss sich am ICF orientieren, § 118 SGB IX

ICF: Internationale Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit

Näheres zur Bedarfsermittlung bzw. zu den Bedarfsermittlungsinstrumenten kann durch Rechtsverordnung auf Landesebene geregelt sein, siehe stets aktuell unter www.umsetzungsbegleitung-bthg.de

→ BedarfsErmittlung Niedersachsen (B.E.Ni)

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Systemumstellung durch das BTHG – Trennung der Leistungen ab 1.1.2020 in Wohneinrichtungen

- Leistungen der Eingliederungshilfe = Fachleistungen für die Betreuung
werden **getrennt** von den
- existenzsichernden Leistungen

Das bisher in Wohneinrichtungen vorgesehene „Gesamtpaket“ von Lebensunterhalt und Betreuungsleistungen „aus einer Hand“ bei gleichzeitigem Bezug von „Taschengeld“ wird es ab 1.1.2020 nicht mehr geben.

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Ab 1.1.2020 erhalten Menschen mit Behinderung, die in einer „Wohneinrichtung“ der Behindertenhilfe leben, wenn sie Grundsicherung beziehen, den Regelsatz und die Kosten der Unterkunft **direkt** auf ihr Konto ausgezahlt.

Sie müssen davon sowohl ihren Lebensunterhalt bestreiten als auch die „Wohnkosten“ in der Wohneinrichtung bezahlen. Ein **Barbetrag zur freien Verfügung** (i.H.v. derzeit fest § 114,48) wird **Teil der Gesamtplanung des Bedarfs**.

Die „**Fachleistung**“ wird vom Träger der Eingliederungshilfe in einem **gesonderten Bescheid** festgestellt.

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

- Ab 1.1.2020 heißt es nicht mehr „Wohneinrichtung“, sondern „gemeinschaftliche Wohnform“ nach § 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 2, S. 3 SGB XII bzw. „Besondere Wohnform“
- diese Wohnform ist vom Wohnen in einer Wohnung (§ 42a Abs. 2 S. 1 Nr. 1, S. 2 SGB XII) abzugrenzen
- Bewohner mit Behinderung in einer Besonderen Wohnform können im Rahmen der Grundsicherung
 - Mehrbedarfe wegen einer kostenaufwändigen Ernährung erhalten
 - mit einem Merkzeichen G oder aG einen Mehrbedarf von € 64,94 (Stand 2019) erhalten

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Veränderung beim Mittagessen in der Werkstatt (WfbM) ab 1.1.2020

WfbM bieten den bei ihnen beschäftigten Menschen mit Behinderung ein gemeinschaftliches Mittagessen an. Die Besonderheit war bislang, dass das angebotene Essen nicht den Leistungen zum Lebensunterhalt zugerechnet wurde, sondern als integraler und notwendiger Bestandteil der Eingliederungshilfe angesehen wurde.

Das ist durch die Unterscheidung in Fachleistungen und existenzsichernde Leistungen nicht mehr möglich.

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Die Lebensmittelkosten des Mittagessens gehören zu den existenzsichernden Leistungen. Sie müssen künftig von allen Werkstattbeschäftigten selbst bezahlt werden, wenn sie an der Mittagsverpflegung teilnehmen.

Aber: Es ist für die gemeinschaftliche Mittagsverpflegung in Werkstätten ein Mehrbedarf gesetzlich anerkannt worden (§ 42b SGB XII neu). Der Mehrbedarf entspricht dem Wert des Sachbezuges für ein Mittagessen. Er beträgt derzeit 3,30 Euro je Mittagessen und wird jährlich angepasst.

Wichtig: Dieser nicht vom Regelsatz abgedeckte Mehrbedarf muss von den Grundsicherungs-Leistungsberechtigten beim Sozialhilfeträger beantragt werden!

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Beachte: Bezieher von Renten, wenn sie keine Grundsicherung erhalten, müssen im Ergebnis ihr Mittagessen selbst bezahlen, da sie keinen Mehrbedarf geltend machen können.

Aber: Kein Werkstattbeschäftigter muss an der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung teilnehmen. Das Angebot ist freiwillig. Man kann sich sein Essen selbst mitbringen oder ein anderes Essensangebot nutzen.

Dann kann aber auch kein Mehrbedarf für gemeinschaftliche Mittagsverpflegung geltend gemacht werden.

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Was muss veranlasst werden ?

Wichtig: Wenn bisher kein eigenes Girokonto vorhanden ist, sollte dieses **sofort** eingerichtet werden

Mit der besonderen Wohnform/Leistungserbringer zu klären:

- Fordern Sie einen neuen Wohn- und Betreuungsvertrag oder eine Mietkostenbescheinigung an.
- Veranlassen Sie die Direktzahlung von existenzsichernden Leistungen an die besondere Wohnform oder erteilen Sie eine Einzugsermächtigung oder stellen Sie termingerechte Zahlung durch Dauerauftrag sicher.
- Klären Sie, wie zukünftig mit den Barmitteln zur freien Verfügung verfahren werden soll, z. B., ob eine Verwaltung durch die besondere Wohnform möglich ist.

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Mit den Leistungsträgern wie Grundsicherung, Eingliederungshilfe, aber auch z. B. Rentenversicherung, Pflegeversicherung zu klären:

- Sofern Sie vom Leistungsträger noch keine Informationen erhalten haben, wie Sie vorgehen sollen → Grundsicherung und ggf. Mehrbedarfe beantragen
- Bei Bezug einer Rente: ggfs. Wohngeld beantragen !
- Sofern Sie vom Leistungsträger noch keine Informationen zu den „Fachleistungen“ erhalten haben und wie Sie vorgehen sollen → Eingliederungshilfe beantragen !
- Alle Leistungsträger, von denen beim Mensch mit Assistenzbedarf Zahlungen eingehen, wie z. B. Rentenversicherung, Pflegeversicherung → über die Bankverbindung des Menschen mit Assistenzbedarf informieren

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Antrag für [Name des Menschen mit Assistenzbedarf] auf Leistungen der Grundsicherung §§ 41 ff. SGB XII

*Hiermit beantrage ich als rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigter für [Name des Menschen mit Assistenzbedarf], geb. am [XXX], wohnhaft: [Adresse] **Leistungen der Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII ab dem 01.01.2020, hilfsweise sonstige in Betracht kommenden Leistungen.***

*Ich bitte schon jetzt um Information und Beratung über den Ablauf des Verfahrens. Sollten **spezielle Formulare** auszufüllen sein, bitte ich um Übersendung dieser.*

*Sollten Sie nicht zuständig sein, bitte ich um **unverzögliche Weiterleitung des Antrags an den zuständigen Leistungsträger** sowie eine Information über die Weiterleitung an meine Adresse.*

Anlage: Betreuerausweis oder Vorsorgevollmacht in Kopie

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

**Antrag für [Name des Menschen mit Assistenzbedarf]
auf Eingliederungshilfe nach §§ 90 ff. SGB IX (Fassung ab dem
01.01.2020)**

*Hiermit beantrage ich als rechtlicher Betreuer / Bevollmächtigter für
[Name des Menschen mit Assistenzbedarf], geb. am [XXX], wohnhaft:
[Adresse]*

Leistungen der Eingliederungshilfe ab dem 01.01.2020.

*Ich bitte schon jetzt um **Information und Beratung über den Ablauf
des Verfahrens.***

*Sollten Sie nicht zuständig sein, bitte ich um **unverzögliche
Weiterleitung des Antrags an den zuständigen Leistungsträger**
sowie eine Information über die Weiterleitung an meine Adresse.*

Anlage: Betreuerausweis oder Vorsorgevollmacht in Kopie

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

III. Einzelfragen zur Vermögensheranziehung

Seit 1.4.2017 ist der Vermögensfreibetrag in der Eingliederungshilfe auf insgesamt 30.000 € erhöht.

Ab 1.1.2020 wird dieser Betrag auf rund 50.000 € angehoben und das Partnervermögen wird vollständig freigestellt.

Aber: → bezieht sich lediglich auf Personen, die **nur** Leistungen der Eingliederungshilfe in Anspruch nehmen und **nicht gleichzeitig** auf Leistungen zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung angewiesen sind → z.B. Menschen mit Autismus auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben erhalten

Nicht zum Vermögen zählen z. B. Altersvorsorge (Riester-Rente), gespartes Geld zur Beschaffung oder Erhaltung eines angemessenen Hausgrundstücks oder einer Eigentumswohnung.

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Aber:

Erhöhung des **Vermögensfreibetrages** in der **Sozialhilfe**

von früher 2.600 € auf **5.000 €** (seit 1.4.2017)

also z.B. wenn die berechnete Person Grundsicherung wegen dauerhafter voller Erwerbsminderung bezieht → **z.B. Menschen mit Autismus, die eine WfbM besuchen oder aus anderen Gründen Grundsicherung nach § 41 Abs. 3 SGB XII beziehen**

→ Bei der Zukunftsplanung sollte man im Zweifel von dieser Möglichkeit ausgehen !

→ Errichtung eines Behindertentestamentes unbedingt sinnvoll !

BTHG: Neue Regelungen ab dem 1.1.2020

Vielen Dank
für Ihre
Aufmerksamkeit !